

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 35.

München, den 13. Juni 1881.

### Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 8. Juni 1881, die Zulassung der Lehrer an den isolirten Latein-, den Real- und landwirthschaftlichen Schulen zu dem allgemeinen Unterstützungsvereine für die Hinterlassenen der bayerischen Staatsdiener und der hiezu verbundenen Wöchnerkassen betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Königlich italienisches Consulat in München. — Auszug aus der Adels-Liste des Königreiches.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Zulassung der Lehrer an den isolirten Latein-, den Real- und landwirthschaftlichen Schulen zu dem allgemeinen Unterstützungsvereine für die Hinterlassenen der bayerischen Staatsdiener und der hiezu verbundenen Wöchnerkassen betr.

### Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Nachdem die Zulassung der Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen und der Lehrer an den Real- und Kreisackerbau-Schulen, sowie an der Kreislandwirthschaftsschule in Nichtenhof zu dem allgemeinen Unterstützungsvereine für die Hinterlassenen der bayerischen Staatsdiener und der damit verbundenen Wöchnerkassen dadurch bedingt ist, daß die Anstellungs- und Befoldungsmehrungs-Taxen, beziehungsweise die an deren Stelle getretenen